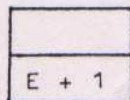


ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

(Änderung hinsichtlich der Festsetzung: Dachgeschoßausbau)

2.1.17



als Höchstgrenze:

- a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß oder
- b) sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus)

Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenen Boden, 6,50 m nicht übersteigen.

Dachgeschoßausbau zulässig.

Bei WA: GRZ = 0,4      • GFZ = 0,8

soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.